

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ätztechnik Herbert Caspers GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Urheberrecht

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart.

Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen, oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Auftrages gemacht werden.

An von uns zur Ausarbeitung eines Angebotes oder zur Ausführung eines Auftrages eingesetzten Hilfs- oder Betriebsgegenständen wie z. B. Skizzen, Zeichnungen, Modellen, Filmen, Schablonen oder Spannvorrichtungen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Gegenstände werden nicht mit ausgeliefert; dies gilt auch dann, wenn diese Hilfs- oder Betriebsgegenstände gesondert berechnet werden.

Vom Auftraggeber überlassene Hilfs- oder Betriebsgegenstände werden diesem mit Auslieferung des Auftrages wieder zugestellt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Für den Zeitraum, in dem sich Hilfs- und Betriebsgegenstände des Auftraggebers im Besitz des Auftragnehmers befinden, trägt der Auftraggeber für diese Gegenstände die Gefahr des zufälligen Unterganges.

Angegebene Leistungsdaten wie z. B. Maße oder Gewichte sind unverbindlich, jedoch nach bestem Wissen und Können ermittelt und abgegeben. Farbtöne werden jeweils nach den technischen Möglichkeiten eingesetzt, können jedoch von vorgegeben Mustern oder Farbkarten (HKS, RAL, Pantone) leicht abweichen.

2. Angebote, Auftragsannahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt in Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erstellt wird.

Mitgeteilte Richtpreise sind keine Angebote und werden ebenso wie mündliche Abmachungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages.

An unsere Angebote halten wir uns längstens 4 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern nicht anders angegeben.

Angebote nebst Anlagen, insbesondere der Hilfs- und Betriebsgegenstände, dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß in der Währung laut Rechnungsaufdruck ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

Eine Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluß des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der angebotenen bzw. bestätigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen so zu leisten, daß der zu zahlende Betrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge von Skonti auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Teilrechnungen sind zulässig.

Erstaufträge werden nur gegen Vorkasse oder Nachnahme ausgeführt.

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Auftragsklarstellung. Teillieferungen sind zulässig.

Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines von uns zu vertretenden Grundes, ist der Auftraggeber nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung im Falle unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z.B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Energieausfall oder behördlicher Anordnung. Verschiebt sich die Lieferung infolge unvorhersehbarer Umstände um mehr als sechs Monate ab vereinbarten Liefertermin, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird uns durch solche Umstände die Lieferung unmöglich oder nicht mehr zumutbar, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht.

Aus technischen Gründen behalten wir uns bei Sonderanfertigungen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% vor.

5. Gewährleistung

Nach Abholung oder Lieferung hat der Auftraggeber die gelieferte Ware unverzüglich auf Transportschäden, Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen.

Offensichtliche Mängel sind spätestens 8 Tage nach Abholung oder Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Bei Mangelhaftigkeit oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften liefern oder leisten wir Ersatz für die Mangelhaftigkeit oder bessern selbst oder durch Dritte nach. Das Recht auf Wandlung oder Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

Werden uns Ersatzlieferungen oder Instandsetzung unmöglich oder schlagen fehl, kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

Für Schäden, die durch fehlerhaftes angeliefertes Material, durch mangelhafte Vorgewerke oder durch vom Auftraggeber durchgeführte oder veranlaßte Montage entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Anderweitige Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt.

Soweit der oben beschriebene Haftungsausschluß aufgrund der Rechtsprechung wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt begrenzt: Der Auftragnehmer haftet nicht für atypische, nicht vorhersehbare Schäden. Die Haftungssumme ist auf einen Betrag begrenzt, der die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abdeckt.

7. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, auch früherer Lieferungen, unser Eigentum.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsteile der Sitz des Auftragnehmers.

Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß ausländischen Rechtes und des internationalen Kaufrechtes. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

Solingen, November 2009